

**ARCHIVES HISTORIQUES
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (73)2177

Vol. 1973/0399

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(73) 2177 endg.

Brüssel, den 9. Januar 1974

Vorschlag einer

RICHTLINIE DES RATES

zur Ergänzung der Richtlinie Nr. 71/286/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(73) 2177 endg.

BEGRÜNDUNG

Durch die Richtlinie Nr. 71/286/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet,

- auf ihrem Hoheitsgebiet im Jahre 1972 Erhebungen über bestimmte Baumobstanlagen durchzuführen und dann
- die Ergebnisse dieser Erhebungen spätestens bis zum 1. September 1973 der Kommission mitzuteilen.

Wegen nicht vorhersehbarer, unüberwindlicher technischer Schwierigkeiten konnten in einigen Mitgliedstaaten die in der Richtlinie Nr. 71/286/EWG festgesetzten Termine nicht eingehalten werden, sei es bei der Durchführung der Erhebung, sei es bei der Aufbereitung und Uebermittlung der Ergebnisse.

Der Obstmarkt ist durch ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage gekennzeichnet. Informationen über die zukünftige Entwicklung des Produktionspotentials bestimmter Obstbaumanlagen sind daher notwendig, um auf Gemeinschaftsebene regulierende Massnahmen treffen und über eine bessere Stabilisierung der Märkte die Obstanlagen der Gemeinschaft sanieren zu können.

Aus diesem Grunde besteht in der Kommission und den verantwortlichen Dienststellen der Mitgliedstaaten, aber auch bei den betroffenen berufsständischen Vertretungen ein grosses agrarpolitisches Interesse sowohl an der Durchführung und Auswertung der Obstbaumerhebungen als auch an ihrer gemeinschaftlichen Finanzierung. Unter diesen Umständen ist es notwendig, die Richtlinie Nr. 71/286/EWG des Rates hinsichtlich der Termine zu ergänzen.

VORSCHLAG EINER RICHTLINIE DES RATES

zur Ergänzung der Richtlinie Nr. 71/236/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

1. - Die Richtlinie Nr. 71/236/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 (1°) über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Jahre 1972, danach alle fünf Jahre im Frühjahr, Erhebungen über solche Baumobstanlagen in ihrem Hoheitsgebiet durchzuführen, die der Erzeugung von Tafeläpfeln, Tafelbirnen, Pfirsichen und Apfelsinen dienen.
2. - Wegen nicht vorhersehbaren, unüberwindlichen Schwierigkeiten haben einige Mitgliedstaaten die in dieser Richtlinie festgesetzten Termine nicht einhalten können, sei es, dass sie die Erhebung nicht im Jahre 1972 durchführen konnten, sei es, dass sie die Erhebungsergebnisse der Kommission nicht vor dem 1. September 1973 mitteilen konnten.
3. - Die Ergebnisse dieser Erhebungen werden jedoch dringend benötigt, da sie die Grundlage für eine Vorausrechnung der Entwicklung der Produktionskapazität dieser Baumobstanlagen bilden und für die mittelfristige Voraus-schätzung der Erzeugung und des Marktangebots unentbehrlich sind.
4. - Es muss daher dafür gesorgt werden, dass auch die Erhebungen und Mitteil-ungen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einbezogen werden, die von einzelnen Mitgliedstaaten erst nach Ablauf der ursprünglich vorgese-henen Fristen in diesem Zusammenhang nachgeholt werden.

(1°) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 179 vom 9.8.1971, S.21.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In die Richtlinie Nr. 71/286/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 wird folgende Vorschrift eingefügt:

Artikel 9a

- "
- (1) Mitgliedstaaten, die nicht in der Lage waren, die Termine für die Durchführung der in Artikel 1 vorgesehenen Erhebung und/oder für die Übermittlung der Ergebnisse an die Kommission einzuhalten, können:
 - a) diese Erhebung bis spätestens im Frühjahr 1974 durchführen;
 - b) die Ergebnisse dieser Erhebung bis spätestens 12 Monate nach ihrer Durchführung, jedoch nicht später als bis zum 31. Dezember 1974 der Kommission mitteilen.
 - (2) - Macht ein Mitgliedstaat von Absatz I Gebrauch:
 - a) so verschieben sich für diesen Mitgliedstaat die in den Artikeln 5 und ~~vorgesehenen~~ Termine um jeweils ein Jahr, sofern die in Artikel I vorgesehene Erhebung nachgeholt wird;
 - b) ist der in Artikel 9 Absatz 4 vorgesehene Antrag bis spätestens zum 31. Dezember 1974 zu stellen."

Artikel 2

In Artikel 8^c, Satz I der Richtlinie Nr. 71/286/EWG des Rates werden die Termine

- "1. Januar 1975" durch "1. Januar 1976"
- und "1. Januar 1976" durch "1. Januar 1977"

ersetzt.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

4756/73 d